

§ 12 HG 1996 (Brandenburg) — Stellenbesetzungsregelung

Haushaltsgesetz 1996

Landesrecht Brandenburg

Stand: 01.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Von den Planstellen für Beamte und Stellen für

Angestellte und Arbeiter, die am 1. Januar 1996 frei sind oder danach frei werden, dürfen 50 vom Hundert nicht besetzt werden. Die restlichen 50 vom Hundert der freien oder freiwerdenden Planstellen und Stellen dürfen erst nach Ablauf von sechs Monaten wieder besetzt werden.

(2) Absatz 1 gilt nicht

in den Kapiteln 03 110, 03 120, 03 140 und 03 150 für die Planstellen und Stellen für Polizeivollzugspersonal,

in den Kapiteln 04 050 und 04 051 für die Planstellen und Stellen in den Strafvollzugseinrichtungen und bei den Sozialen Diensten der Justiz,

in den Kapiteln 04 040, 04 090, 04 100, 07 110 und 07 120 für die Planstellen für Richter und Staatsanwälte,

in den Kapiteln 06 120 bis 06 164 für die Planstellen für Hochschullehrer,

im Kapitel 12 050 für die Planstellen und Stellen für Mitarbeiter der Finanzämter.

(3) Absatz 1 gilt ferner nicht für

die Einstellung von Beamten auf Probe, die als Nachwuchskräfte des Landes Brandenburg die Laufbahnprüfung bestanden haben, sowie Anstellungen von Beamten auf Probe des Landes Brandenburg im Eingangsamt. Entsprechendes gilt für Auszubildende, die in ein Arbeitsverhältnis übernommen werden,

die Einstellung von Schwerbehinderten,

die im Haushaltsplan 1996 erstmals ausgebrachten Planstellen und Stellen.

(4) Die Absätze 1 und 3 gelten entsprechend für

institutionell finanzierte Stellen bei Zuwendungsempfängern, deren Zuwendungsbedarf zu mindestens 50 vom Hundert oder mehrheitlich vom Land gedeckt wird.

(5) Weitere Ausnahmen von diesen Stellenbesetzungssperren sind

bei unabweisbarem Bedarf mit Einwilligung der Ministerin der Finanzen möglich. Das Nähere bestimmt die Ministerin der Finanzen. Für die Einzelpläne des Landtages, des Landesrechnungshofes und des Landesverfassungsgerichts erteilt die Einwilligung zu Ausnahmen von

Stellenbesetzungssperren der für Haushalt und Finanzen zuständige Ausschuß des Landtages.

Zitiervorschlag: § 12 HG 1996 (Brandenburg)

Quelle: bravors, abgerufen 01.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg

(landesrecht.brandenburg.de: <https://www.landesrecht.brandenburg.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/HG%201996/12>